

Geschäftsordnung des Lüneburger Nachhaltigkeitsrates

Präambel

Der Lüneburger Nachhaltigkeitsrat (Rat) wurde 2005 aus der Idee erschaffen, lokale Akteure der Stadt und des Kreises Lüneburgs zusammenzubringen und lokale Lösungen für globale Probleme zu finden. Als erstes großes Ziel setzte sich der Lüneburger Nachhaltigkeitsrat die Identifizierung von Indikatoren für die Bewertung von Aspekten der Nachhaltigkeit in Lüneburg. Weiterführend hat 2018 ein Visionsfindungsprozess verdeutlicht, dass der Rat aktiv Stellung zu Thematiken der Stadt- und Kreisentwicklung beziehen möchte. Dazu möchte er als Bündnis für Nachhaltigkeit eine starke Stimme für die nachhaltige Entwicklung sein und dieses globale Thema lokal konkretisieren und auf Lüneburg beziehen.

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Lüneburger Nachhaltigkeitsrates. Sie wurde zum 01.03.2019 per Umlaufverfahren beschlossen.

§ 1 Mitgliederzusammensetzung

- (1) Der Rat soll mit 20 bis 25 Mitgliedern besetzt sein.
- (2) In Lüneburg wichtige Interessengruppen und relevante Expertisen sollten angemessen repräsentiert sein. Dies beinhaltet unter anderem,
 - a. dass auf eine ausgeglichene Geschlechterverteilung geachtet werden sollte,
 - b. dass auf eine ausgeglichene Generationenverteilung geachtet werden sollte,
 - c. dass darauf geachtet werden sollte, dass auch die Interessen junger Menschen im Rat repräsentiert werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist auf 2 Jahre begrenzt und kann durch den Rat verlängert werden.
- (4) Ein Mitglied hat jederzeit das Recht, aus dem Nachhaltigkeitsrat auszutreten.
- (5) Institutionen und Gäste können auf Beschluss des Nachhaltigkeitsrates einen Gaststatus erhalten. Mit diesem kann befristet oder dauerhaft ohne Stimmrecht an Sitzungen teilgenommen werden.

§ 2 Neue Mitglieder

- (1) Neue Mitglieder werden mit Beschluss des Rates gewählt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Vorschlagsrecht für neue Mitglieder.
- (3) Bei der Wahl sollen die in §1 genannten Kriterien beachtet werden.
- (4) Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Abstimmung über neue Mitglieder geheim stattfinden.

§ 3 Sprecher*innen

- (1) Der Rat wählt 2 bis 3 Personen zu Sprecher*innen für 2 Jahre.
- (2) Aufgaben sind:
 - (a) die aktive Vertretung des Rates nach außen,
 - (b) strategische Planung der Inhalte,
 - (c) Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. Dies beinhaltet die fristgerechte Einladung der Mitglieder spätestens zwei Wochen vor der Sitzung per E-Mail,
 - (d) die Sitzungsleitung.
- (3) Die Aufgaben werden unter den Personen selbstständig verteilt.
- (4) Für die Zusammensetzung sollten die Kriterien aus § 1 beachtet werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der Sitzungsleitung festzustellen.
- (3) Zur Abstimmung sind nur die in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Rates berechtigt.
- (4) Sollten nicht ausreichend Mitglieder anwesend sein, kann durch ein Umlaufverfahren über Beschlüsse abgestimmt werden.
- (5) Abstimmungen erfolgen in der durch die Sitzungsleitung bestimmten Form (Handzeichen, schriftliche Abstimmung).
- (6) Der Rat entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall erneut eine Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 5 Sitzungen

- (1) Sitzungen finden regelmäßig vier Mal im Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag mindestens eines Mitgliedes weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass im Antrag, die im Rahmen der Sitzung zu besprechenden Angelegenheiten, konkret benannt werden. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
- (2) Der Rat legt die Termine für die ordentlichen Sitzungen bis spätestens zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Sitzungsleitung aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung hat alle vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte der Mitglieder, die bis 15 Tage vor der Sitzung bei der Sitzungsleitung eingegangen sind, zu enthalten.

§ 7 Beratungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Beratung sind die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
- (2) In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der am Sitzungstermin anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vertraulichkeit/ Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Nachhaltigkeitsrates sind nicht öffentlich.
- (2) Die Mitglieder können mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- (3) Ergebnisse der Sitzungen können auf Beschluss des Rates von den Sprecher*innen veröffentlicht werden.

§ 9 Protokoll

- (1) Der Ablauf einer jeden Ratssitzung ist durch die Protokollführung schriftlich festzuhalten.
- (2) Es wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.
- (3) Jedem Mitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls per E-Mail zu übermitteln.
- (4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten

Ratssitzung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

- (5) Das genehmigte Sitzungsprotokoll ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.
- (6) Falls es keine feste Protokollführung gibt, wird die Protokollführung zu Ende einer Sitzung für die nächste Sitzung festgelegt.

§ 10 Arbeitsgruppen

- (1) Es können themenspezifische Arbeitsgruppen gegründet werden.
- (2) Die Arbeitsgruppen bekommen einen klaren Auftrag des Rates.
- (3) Die Arbeitsgruppen bereiten bestimmte Beschlüsse und Themen für die Sitzungen vor.
- (4) Die Arbeitsgruppen arbeiten zeitlich unabhängig von den ordentlichen Sitzungen.

§ 11 Finanzen

- (1) Aus der Mitwirkung am Rat entsteht für die Mitglieder kein Anspruch auf die Gewährung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungsleistungen.

§ 12 Erlass und Änderung

- (1) Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder geändert oder aufgehoben werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2019 in Kraft.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für ein Jahr. Dieses Jahr startet mit dem Datum des Inkrafttretens.
- (2) Für dieses Jahr setzt sich der Rat zum Ziel, folgende Fragen geklärt zu haben:
 - a. Wie ist das Verhältnis des Rates zur Legislative und Exekutive auf kommunaler Ebene?
 - b. Wie ist das Verhältnis zu anderen relevanten Akteuren in der Stadt und Gemeinde?
 - c. In welcher Rolle agieren die Mitglieder des Rates? Vertreten sie eine Institution oder fungieren sie als sachverständige Expert*innen bzw. Privatpersonen? Können Mitglieder vertreten werden?
 - d. Welche Interessengruppen und Expertisen sollen im Rat vertreten sein und in welcher Zusammensetzung?
- (3) Nach Ablauf dieser Geschäftsordnung wird basierend auf den Antworten zu den Fragen eine finale Geschäftsordnung erstellt.